

### Entscheidungsgründe:

Beschwerdeführer war Gendarm ... Auf sein Ansuchen wurde die Finanzlandesdirektion in Graz ermächtigt, ihn im Wege des Angestelltenausgleiches in den Finanzdienst zu übernehmen. Dies geschah unter Zustimmung einer zweijährigen Frist behufs Ablegung der Sachprüfung und Beibringung des Nachweises der erforderlichen Vorbildung.

Mit Erlass vom 7. Mai 1925 hat ihn die Finanzlandesdirektion als Beamten des Steueramtsdienstes der Verwendungsgruppe 7 zugewiesen und ihn in die achte Dienstklasse eingereiht. Mit Erkenntnis vom 26. Februar 1927 wurde ihm aber mitgeteilt, daß gemäß Punkt I der Überleitungsbestimmungen zum II. Hauptstück des Gehaltsgesetzes als Grundlage für die Zumeisung der stellenplankmäßigen Dienstposten diene, den er am 1. Mai 1924 bekleidete; da er erst nach diesem Tage in den Finanzdienst gekommen sei, sei seine Überleitung unrichtig und werde widerrufen; seine Überleitung in die 7. Verwendungsgruppe könne erst nach Ablegung der Sachprüfung geschehen; zugleich wurden ihm die Bezüge der ersten Gehaltsstufe der IX. Dienstklasse ab 1. März 1927 gegen Einfstellung der bisherigen angewiesen.

Nach Ablegung der Steueramtsprüfung genehmigte das Finanzministerium mit Erlass vom 24. August 1927, 3. 63700/20 seine Überstellung in die 7. Verwendungsgruppe: „Steueramtsdienst“, worauf ihm mit Dekret des Präsidiums der Finanzlandesdirektion vom 31. August 1927, 3. 633/1, ein Dienstposten der VIII. Dienstklasse verliehen und der Gehalt der 1. Gehaltsstufe seit 1. September 1927 angewiesen worden ist.

Gegen die Bescheide der Finanzlandesdirektion Graz vom 26. Februar 1927, 3. 23/4 und vom 31. August 1927, 3. 633/1 Präf., beziehungsweise gegen den die Grundlage des letzteren Bescheides bildenden Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. August 1927, 3. 65700/20, erhebt Karl P. die Beschwerde wegen Verletzung seiner aus dem Dienstverhältniße entprägungen Rechte. Er beruft sich auf die Rechtskraft des Erlasses vom 7. Mai 1925, die damit erworbenen Rechte können ihm nicht entzogen werden. Aber auch davon abgesehen, seien die angefochtenen Bescheide gesetzwidrig. Er sei am 21. Juli 1924, also noch vor Rundmachung des Gehaltsgesetzes in den Finanzdienst übernommen worden; dieser Tag sei also für seine Überleitung maßgebend. Daraus folge, daß er als Steueramtsbeamter zu überführen war. Die damals noch fehlende Vorbildung und Sachprüfung sei kein Hindernis, da ihm eine Frist zur nachträglichen Beibringung des Nachweises bewilligt wurde; er habe den Nachweis innerhalb der gegebenen und später verlängerten Frist erbracht, dies würde ex tunc.

Da er die Bezüge der VIII. Dienstklasse schon mit 1. Mai 1924 erhalten habe, gebühre ihm im Sinne des Erlasses vom 7. Mai 1925 seit 1. Jänner

1925 die 2. und seit 1. Jänner 1927 die 3. Gehaltsstufe. Es seien ihm aber laut Erlass vom 31. August 1927 die Bezüge der 1. Stufe der VIII. Dienstklasse erst mit 1. September 1927 zugespprochen worden, es gebühre ihm also seit 1. März 1927 (dies ist der Tag, seit dem ihm die mit Dekret vom 26. Februar 1927 geminderten Gehaltsbezüge gegen Einfstellung der bisherigen höheren Bezüge tatsächlich ausbezahlt werden) die Bezüge der 3. Gehaltsstufe der VIII. Dienstklasse in der 7. Verwendungsgruppe, deren Bezählung nach Abzug der erhaltenen Beträge er mit gleichzeitiger Klage begehrt.

Der Verfassungsgerichtshof konnte der Beschwerde und demzufolge auch der Klage aus den folgenden Erwägungen nicht stattgeben.

Der Ansicht des Finanzministeriums, daß der Tag der Rundmachung des Gehaltsgesetzes für die Beurteilung des Streitfalles bedeutungslos ist, war beizupfimmen; maßgebend ist für die Anwendung dieses Gesetzes der im § 133 festgesetzte Tag des Beginnes seiner Wirksamkeit, das ist der 1. Mai 1924.

An diesem Tage war der Beschwerdeführer Genbarmeriebeamter, seine Überleitung in das Gehaltsgesetz hätte also nach dem V. Hauptstück des Gehaltsgesetzes geschehen müssen. (§ 86, Absatz 3 des Gehaltsgesetzes.)

Von dieser Grundlage abzugehen, war nur gestattet, wenn Verbesserungen zu bereinigen waren, was hier nicht zutrifft.

Die Überleitung des Beschwerdeführers als Beamten des Steueramtsdienstes war also gesetzwidrig, das Dekret der Finanzlandesdirektion vom 7. Mai 1925 verstößt gegen das Gesetz.

Artikel 18 der Bundes-Verfassung verpflichtet die Regierung, die Verwaltung nur auf Grund der Gesetze auszuüben; daraus ist die Pflicht zur Erhebung gesetzwidriger behördlicher Verfügungen, wenn ihre Gesetzwidrigkeit später erkannt wird, abzuleiten; die im Verwaltungsverfahrens-gesetz im § 68 enthaltenen Beschränkungen der Möglichkeit, behördliche Entscheidungen und Verfügungen wegen Gesetzwidrigkeit zu beheben, können für Fragen des Dienstrechtes der öffentlichen Angestellten nicht herangezogen werden (Artikel II, Absatz 6 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, S. G. N. I. Nr. 273).

## 1064.

Unzulässige Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Landesgesetzes vom 9. Juni 1926, S. G. N. für Zerbüßerreich Nr. 54, betreffend die Bedeckung der Gemeindebeiträge für allgemeine Landeszwecke. — Verfassungs-

**mäßigkeit dieses Gesetzes. — Gleichartigkeit von Abgaben. — Abgabenteilungsgesetz. — Einkommensteuer. — Kopfsteuer. — Körperchaftsteuer. — Steuertrag.**

G. v. 13. Oktober 1928, 3. G. 1/28.

**Das Erkenntnis lautet:**

Das Gesetz vom 9. Juni 1926, S. 6. u. 8. Nr. 54, für Oberösterreich vom Jahre 1926, betreffend die Bedeckung der Gemeindebeiträge für allgemeine Landeszwecke ist nicht verfassungswidrig.

**Entscheidungsgründe:**

Die Beschlüsse des Johann K. gegen die Entscheidung der oberösterreichischen Landesregierung vom 28. Februar 1928, 3. III/2/39, wegen Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte hat den Verfassungsgewichtshof beantragt, das oberösterreichische Landesgesetz vom 9. Juni 1926, S. 6. Nr. 54, von Amts wegen auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, weil dieses Gesetz eine Voraussetzung für das Erkenntnis über die obige Beschlüsse bildet.

Diese Prüfung hat ergeben, daß das zitierte oberösterreichische Landesgesetz nicht verfassungswidrig ist. Der Verfassungsgewichtshof hat hiebei folgendes erwoogen:

Nach § 3, lit. c des Finanz-Verfassungsgesetzes ist, wenn eine Bundesabgabe eine gemeinschaftliche Abgabe im Sinne des § 3, lit. a des Finanz-Verfassungsgesetzes ist, eine gleichartige Landes(Gemeinde)abgabe nur zulässig auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung. Es wäre also, da eine bundesgesetzliche Ermächtigung nicht vorliegt, das obige oberösterreichische Landesgesetz verfassungswidrig, wenn die durch dieses Gesetz eingeführte Gemeindeabgabe mit einer gemeinschaftlichen Abgabe „gleichartig“ wäre.

Die Aufteilung auf die im Finanz-Verfassungsgesetz bezeichneten Kategorien von Abgaben (ausschließliche Bundesabgaben, gemeinschaftliche Abgaben usw.) wird nur im Abgabenteilungsgesetz nicht so vorgenommen, daß bloß finanzwissenschaftlich bestimmte Arten von Abgaben aufgeteilt werden, sondern dertart, daß als ausschließliche Bundesabgaben bestimmte „in Geltung stehende Abgaben“ (Gang des § 1 des Abgabenteilungsgesetzes) und als gemeinschaftliche Abgaben gleichfalls (§ 2, Absatz 1 dieses Gesetzes) bestimmte bestehende Abgaben aufgezählt werden. Daraus ergibt sich, daß für die Beurteilung, ob eine Landes(Gemeinde)abgabe mit einer gemeinschaftlichen Abgabe „gleichartig“ ist, nicht so sehr finanzwissenschaftliche Erwägungen, sondern vielmehr die Bestimmungen der zu vergleichenden Steuer(Abgaben)gesetze maßgebend sind und daß nur dann von einer Gleichartigkeit gesprochen werden kann, wenn die Bestimmungen der bezüglichen Gesetze im wesentlichen übereinstimmen. Für einen solchen Vergleich kommen im vorliegenden

Falle von den im § 2, Absatz 1 des Abgabenteilungsgesetzes aufgezählten gemeinschaftlichen Abgaben nur die Einkommensteuer und die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes, die Körperchaftsteuer, in Betracht. Es ist also auf Grund der für die drei Abgaben bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu untersuchen, ob die Gemeindeabgabe mit einer der beiden Steuern gleichartig ist.

Nach dem oberösterreichischen Landesgesetz können die Gemeinden drei Viertel des durch allgemeine Gemeindeeinnahmen nicht bedeckten Erfordernisses für die Gemeindebeiträge zu allgemeinen Landeszwecken „auf jene Einwohner der Gemeinde aufteilen und von diesen einheben, die zur Berechnung des Beitrages der Gemeinden im laufenden Verwaltungsjahr heranzuziehen sind. Die Aufteilung hat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Abgabepflichtigen stufenweise in der Weise zu erfolgen, daß die von den einzelnen Einwohnern eingehobenen Beiträge mindestens 1 S, höchstens aber 40 S betragen (ex Landesgesetz § 2, Absatz 2).“

Daraus geht hervor, daß es sich um die Aufteilung oder Umlegung des durch die allgemeinen Gemeindeeinnahmen nicht bedeckten Erfordernisses der Gemeinde auferlegten Beitrages für allgemeine Landeszwecke handelt, der selbst nach der Anzahl der Gemeindeeinwohner, also nach Köpfen berechnet wird. Dieses Erfordernis soll auf die Einwohner der Gemeinde aufgeteilt, also umgelegt werden, und zwar, da die Einhebung eines gleich hohen Beitrages von jedem der in Betracht kommenden Gemeindeeinwohner offenbar unbillig wäre, gestaffelt „unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Abgabepflichtigen“. Es liegt also im wesentlichen eine Kopfsteuer vor, die aus Erwägungen der Steuererleichterung nicht gleichmäßig, sondern, nach einem sehr primitiven Maßstab, gestaffelt bemessen wird. Die Einkommensteuer hingegen wird auf Grund des tatsächlich erzielten steuerpflichtigen Einkommens bemessen, das nach § 159 des Personalsteuergesetzes „die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen“ ist. Während daher die Gemeindeabgabe wesentlich eine Kopfsteuer ist, die nur aus sozialen Erwägungen nach der „wirtschaftlichen Lage“, also nicht einmal nach dem Einkommen, gestaffelt wird, ist die Besteuerungsgrundlage der Einkommensteuer lediglich das Einkommen. Schon auf Grund dieser Erwägung kann also von einer „Gleichartigkeit“ nicht gesprochen werden. Ebensovienig liegt diese aber bei der nach § 2, Absatz 2 des Landesgesetzes einzuhobenden Gemeindeabgabe und der Körperchaftsteuer vor, während nämlich die erstere gleichfalls als Kopfsteuer anzusehen ist, die aus den gleichen Gründen wie oben unter Berücksichtigung der „wirtschaftlichen Tragfähigkeit“ der Betriebe zu stufen ist, wird die Körperchaftsteuer nach dem Reintrag der steuerpflichtigen Unternehmung bemessen.

Obenstehend ist die Gemeindeabgabe im wesentlichen eine Kopfsteuer, die aus sozialen Erwägungen nach der „wirtschaftlichen Lage“, also nicht einmal nach dem Einkommen, gestaffelt wird, ist die Besteuerungsgrundlage der Einkommensteuer lediglich das Einkommen. Schon auf Grund dieser Erwägung kann also von einer „Gleichartigkeit“ nicht gesprochen werden. Ebensovienig liegt diese aber bei der nach § 2, Absatz 2 des Landesgesetzes einzuhobenden Gemeindeabgabe und der Körperchaftsteuer vor, während nämlich die erstere gleichfalls als Kopfsteuer anzusehen ist, die aus den gleichen Gründen wie oben unter Berücksichtigung der „wirtschaftlichen Tragfähigkeit“ der Betriebe zu stufen ist, wird die Körperchaftsteuer nach dem Reintrag der steuerpflichtigen Unternehmung bemessen.

So wie „wirtschaftliche Lage“ und „Einkommen“ keineswegs dasselbe sind, vielmehr das letztere nur eine der Komponenten ist, aus denen die erstere resultiert, ist auch „wirtschaftliche Tragfähigkeit“ und „Reinertrag“ einer Unternehmung nicht dasselbe, sondern es kann auch hier der „Reinertrag“, zumal das, was nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Rückerstattungsteuer als solcher zu gelten hat, nur mitbestimmend sein für die „wirtschaftliche Tragfähigkeit“.

## 1065.

**Beschwerde eines Landwirtes in Oberösterreich wegen Verjähren eines Beitrages für allgemeine Landeszwede. — Beschwerdebegründ.**

G. v. 13. Oktober 1928, 3. B. 8/28.

Die Beschwerde wurde abgewiesen.

### Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde des Johann R. richtet sich gegen einen Bescheid der oberösterreichischen Landesregierung, mit welchem der Berufung gegen einen abweislichen Bescheid des Gemeindevorstandes keine Folge gegeben wurde. Mit diesem Bescheid war der Einspruch des Beschwerdeführers gegen einen Zahlungsauftrag abgewiesen worden, mit welchem ihm, von der Gemeinde Beiträge für Landeszwede vorgeschrieben worden waren. Die Beschwerde beruht einzig und allein auf der Behauptung, daß das oberösterreichische Landesgesetz vom 9. Juni 1926, L. G. Bl. Nr. 54, als den Bestimmungen des § 3, lit. c des Finanzverfassungsgesetzes widersprechend, verfassungswidrig sei. Wie der Verfassungsgerichtshof jedoch auf Grund einer amtsmäßigigen Prüfung mit dem Erkenntnis vom heutigen Tage, G. 1/28/9 (Entf. S. 1064) festgestellt hat, trifft diese Behauptung nicht zu.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

## 1066.

**Beschwerde von Wiener Rechtsanwältinnen gegen einen Beschluß der Rechtsanwaltskammer, betreffend Einhebung eines Versorgungsfondsbeitrages. — Behördlicher Charakter der Rechtsanwaltskammer. — Beschluß im Sinne des Art. 144, Abs. 1 B. V. — Enteignung. — Eigentumsrecht.**

G. v. 13. Oktober 1928, 3. B. 20, 24/28.

Vier Wiener Rechtsanwältinnen erheben Beschwerde wegen Verletzung des im Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechtes der Unverletzlichkeit des Eigentums durch den Beschluß der Vollversammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer in Wien vom 8. Juni 1928, wonach jedes Kammermitglied alljährlich zugleich mit dem übrigen Kammerbeitrag einen Versorgungsfondsbeitrag zu entrichten hat, mit dem Bescheide, diesen Beschluß als gesetzlich aufzuheben und die Kammer zum Prozeßkostenersatz zu verurteilen.

Die Beschwerdeführer machten im wesentlichen geltend: Unter Eigentum im Sinne des Staatsgrundgesetzes sei nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, B. 46/21, S. II, 71 jedes Privatrecht zu verstehen, es bilden daher die von einer Kammerlei einlassierten Bruttoeinnahmen aus dem Betriebe des Eigentum des Rechtsanwaltes, das nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen enteignet werden dürfe. Die Verpflichtung zur Leistung einer Abgabe an die Kammer sei eine Enteignung, für welche die Grundlage durch das Gesetz vom 16. November 1906, R. G. Bl. Nr. 223, geschaffen wurde, daß in Artikel VI über die Kammerbeiträge folgende Bestimmungen enthält: „Durch Beschluß der Plenarversammlung kann ein Teil der Kammerbeiträge für humanitäre Zweckzwecke gewidmet werden.“ Der angefochtene Beschluß gehe darüber hinaus, denn er enthalte zwei Beschlüsse, wovon der zweite die Einhebung eines Versorgungsbeitrages in bestimmter Höhe beinhalte. Dies sei etwas anderes als die Widmung eines Teiles der Beiträge für humanitäre Zwecke. Während im letzteren Falle das Einkommen des Anwaltes keine Rolle spielt, richte sich der Versorgungsbeitrag nach der Bruttoeinnahme. Dieser Versorgungsfondsbeitrag sei also eine selbständige Abgabe, kein Teil der Kammerbeiträge. Durch die an den Versorgungsfonds zu leistenden Beiträge werden die Anwälte in ihrem Vermögen geschädigt, für diese einer Enteignung gleichkommende Schädigung fehle aber jede gesetzliche Grundlage. Der angefochtene Beschluß beinhalte aber noch eine weitere Verletzung des Eigentumsrechtes, denn trotz der Eingahlung der Rechtsanwältinnen durch den Verordneten Anspruch auf die Altersversorgungsrente (Punkt 10 der Satzungen). Die gradenweise Zurückweisung der Altersrente sei dadurch bedingt, daß der Rentenverder ein bestimmtes Alter überschritten und nur ein bestimmtes Einkommen habe, es werde ihm daher die Disposition über das Einkommen genommen, während bei einer Reihe von Versicherungsanstalten die Rente gesichert wäre, ja, wie Dr. S. anführt, bei einer großen Versicherungsanstalt durch die einzuschlagenden Beiträge eine ausreichende Altersversicherung für den Einzählenden leicht ermöglicht würde.

In den Gegenständen des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer in Wien wird ausgeführt:

Die Zuständigkeit nach Artikel 144, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes sei nicht gegeben, denn es handle sich hier nicht um den Bescheid einer Verwaltungsbehörde, sondern den einer autonomen Korporation, das ist der Rechtsanwaltskammer in Wien, deren Autonomie auf der Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 96, in ihrer gegenwärtigen Fassung beruhe. Die Beschlüsse der Plenarversammlung der Kammer sind Willensakte dieser autonomen Korporation. Wenn das Gesetz anordnet, daß durch einen solchen Beschluß ein Teil der Kammerbeiträge für humanitäre Zwecke verwendet werden kann, so liegt hierin auch die Befugnis, diesen Teil gesondert und mit der speziellen Widmung für humanitäre Zwecke einzubehalten.

Im Rahmen der gesetzlichen Autonomie von der Plenarversammlung gefasste Beschlüsse schaffen wohl sogenanntes statutarisches Recht, sie sind aber keine Entschädigungen oder Verfügungen einer Verwaltungsbehörde. Die Rechtsanwaltskammer bedürfe